

**Sonderbeilage**  
**Amtsblatt Nr. 19**  
**Ziffer 101**

**vom 07. Mai 2026**

- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen  
der Stadt Nettetal und der Burggemeinde  
Brüggen über die interkommunale  
Zusammenarbeit bei der mobilen  
Geschwindigkeitsüberwachung**

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Burggemeinde Brüggen über die interkommunale Zusammenarbeit bei der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung**

Aufgrund der Ratsbeschlüsse der Stadt Nettetal vom 17.12.2025 sowie der Burggemeinde Brüggen vom 16.12.2025 schließen

die Stadt Nettetal, vertreten durch den Bürgermeister Christian Küsters, Doerkesplatz 11 in 41334 Nettetal  
und

die Burggemeinde Brüggen, vertreten durch den Bürgermeister Marcel Johnen, Klosterstr. 38 in 41379 Brüggen,

gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz für das Land NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1990, sowie des § 4 Abs. 8 S. 1 lit. a, S. 2-7 des Gesetzes der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekannt-machung vom 14.07.1994 in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.03.2015 (GV NRW S. 204) und den §§ 3 Abs. 5-6, 4 Abs. 8 GO NRW folgende Vereinbarung:

## **Präambel**

Der Städte- und Gemeindebund fordert seit vielen Jahren, die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ge-schwindigkeitsüberwachung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Land auszuweiten.

Bislang wurde die Aufgabe der Geschwindigkeitsüberwachung nach § 48 Abs. 2 S. 2 OBG NRW nur den großen kreisangehörigen Städten übertragen. Nach der nun bestätigten Rechtsauffassung ist schon nach heute geltendem Recht möglich, die Geschwindigkeitsüberwachung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit den mittleren und sonstigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu übertragen. Dazu müssen die Gemeinden gemeinsam einen Schwellenwert von 50.000 Einwohnern gem. § 4 Abs. 3 S. 1 GO NW überschreiten.

Die Stadt Nettetal hat 41.955 Einwohner (Stand 31.12.2024) und die Burggemeinde Brüggen 16.198 Ein-wohner (Stand 31.12.2024). Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wird der erforderliche Schwellenwert i.S.d. § 4 Abs. 3 S. 1 GO NRW (50.000 Einwohner) deutlich überschritten.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt Nettetal übernimmt für die Burggemeinde Brüggen die Erledigung von Aufgaben im Rahmen der mobilen Geschwindigkeitskontrollen. Die Stadt Nettetal übernimmt die Aufgabenträgerschaft i.S.v. § 4 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 GO NRW und gilt insoweit als große kreisangehörige Stadt i.S.v. § 4 Abs. 8 S. 3 GO NRW (Dele-gation). Der Burggemeinde Brüggen steht gemäß § 23 Abs. 3 GkG NRW ein Mitwirkungsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Stadt Nettetal übernimmt für die Burggemeinde Brüggen die Erledigung von Aufgaben der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung. Hierzu zählen insbesondere
  - die Einrichtung einer gebietsübergreifenden Bußgeldstelle sowie die Durchführung aller Ord-nungswidrigkeits- und Bußgeldverfahren im Bereich der mobilen Geschwindigkeitskontrollen,

- Ort der Aktenführung ist die Stadtverwaltung Nettetal
  - sämtlicher Schriftverkehr erfolgt auf Kopfbögen der Stadt Nettetal
  - die Stadt Nettetal beschäftigt das Personal für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung
  - weiterhin beschafft die Stadt Nettetal die technische Ausstattung für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung
  - die Vollstreckungsverfahren werden von jeder Kommune für den eigenen Zuständigkeitsbereich eigenständig durchgeführt
- (2) Jede Kommune entscheidet zunächst eigenständig über die jeweiligen Messpunkte/Standorte für die Geschwindigkeitsmessungen innerhalb ihres Stadtgebietes. Jede Kommune entscheidet auch selbständig über den Umfang und Priorisierung der Messungen im eigenen Stadtgebiet.
- (3) Die Anzahl der Messkontrollen in der jeweiligen Kommune bemisst sich prozentual nach den Einwohnerzahlen gem. § 4 Absatz 2.
- (4) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldverfahren des ruhenden Verkehrs sowie anderer Rechtsbereiche verbleibt weiterhin in den jeweiligen Kommunen.
- (5) Soweit die Stadt Nettetal im Rahmen der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten eigenverantwortlich vornimmt, trägt sie für diese Verarbeitung nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die datenschutzrechtliche Verantwortung und stellt sicher, dass alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten umgesetzt werden.

### **§ 3 Personal**

- (1) Die Stadt Nettetal stellt für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 das erforderliche Personal und stellt die erforderlichen Räume, Dienstbekleidung und Ausstattungsgegenstände zur Verfügung. Hierfür erhält die Stadt Nettetal eine Kostenerstattung nach Maßgabe des § 4.
- (2) Die Ausgleichszahlungen richten sich nach dem KGSt-Bericht – Kosten eines Arbeitsplatzes – (Jahrespersonalkosten Beschäftigte, Bereich 7), der jeweils zum 01.01. eines Jahres Gültigkeit hat. Abgerechnet werden hiernach die Personal-, Sach-, und Gemeinkosten auf Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) wie folgt:

1 Vollzeitstelle EG 9A (Sachbearbeitung Ordnungswidrigkeiten/Bußgeldsachen)  
 0,5 Vollzeitstelle EG 8 (Kommunaler Ordnungsdienst/Außendienst)

- (3) Für den Beginn der Zusammenarbeit verständigen sich beide Kommunen auf den Personaleinsatz gemäß Absatz 2. Nach 12 Monaten wird der tatsächliche Personal- und Materialaufwand ausgewertet und überprüft.

### **§ 4 Kosten und Kostenerstattung**

- (1) Die Kosten für das eingesetzte Personal trägt die Stadt Nettetal. Die Burggemeinde Brüggen erstattet der Stadt Nettetal die anteiligen Personal- und Personalnebenkosten. Die Aufteilung der Kosten erfolgt anhand von Vollzeitäquivalenten (VZÄ), die im Anschluss prozentual nach Einwohnerzahlen aufgeteilt wird.

Die Einwohnerzahl der Stadt Nettetal liegt bei 41.955 Einwohnern (Stand 31.12.2024), die Einwohnerzahl der Burggemeinde Brüggen bei 16.198 Einwohnern (Stand 31.12.2024). Somit liegt der prozentuale Kostenanteil der Stadt Nettetal bei 72,15% und der Burggemeinde Brüggen bei 27,85%.

Die Burggemeinde Brügglen erstattet gem. vorgenannter Quote jeweils 14 Tage nach Quartalsende die anteiligen Kosten für das eingesetzte Personal gemäß § 3 Absatz 2.

- (2) Die Stadt Nettetal schafft ein semistationäres Radarmessgerät (hier: Enforcement-Trailer) an. Die Aufteilung der Anschaffungskosten bemisst sich ebenfalls prozentual nach Einwohnerzahlen und ist 14 Tage nach Rechnungsstellung von der Burggemeinde Brügglen zu erstatten. Die laufenden anteiligen Kosten wie Wartung, Reparaturen, Ersatzteile, Service und Versicherung werden prozentual ebenfalls jeweils 14 Tage nach Rechnungsstellung durch die Stadt Nettetal fällig.
- (3) Die Stadt Nettetal rechnet jeweils 14 Tage nach Quartalsende die bis dahin eingegangenen Zahlungen für Verwarn- und Bußgelder sowie alle Verwaltungsgebühren für Verstöße auf dem Gebiet der Burggemeinde Brügglen ab und erstattet diese.

### **§ 5 Vertragsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung wird zum **01.07.2026** wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren ab Vertragsbeginn. Erstmals kann der Vertrag zum 31.12. des zehnten auf den Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung muss spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres schriftlich erklärt werden und wird jeweils zum 31.12. desselben Jahres wirksam.
- (4) Während der Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung der in Absatz 3 genannten Kündigungsfrist und Schriftform gekündigt werden.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Beteiligten dann solche vereinbaren, die wirksam sind und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung unter sachgerechten Erwägungen vereinbart worden wäre.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Abreden sind unwirksam. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

### **§ 7 Inkrafttreten**

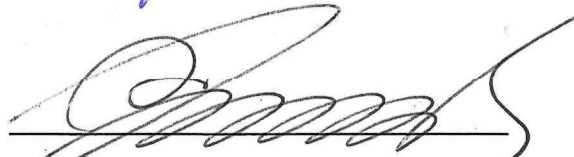
Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch zum **01.07.2026** in Kraft. Die Beteiligten weisen in der für sie vorgeschriebenen Bekanntmachungsform auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde hin.

Nettetal, den \_\_\_\_\_

Stadt Nettetal



Christian Küsters, Bürgermeister



Andreas Rudolph, Erster Beigeordneter

Brüggen, den \_\_\_\_\_

Burggemeinde Brüggen



Marcel Johnen, Bürgermeister

Burggemeinde Brüggen  
Der Bürgermeister

In Vertretung

Mankowski

Kämmerer

Oliver Mankowski, Kämmerer

